



ÄA zur Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Haushaltsjahre 2021/2022

Antrag zur Vorlage BV-V/07/0374-02

<i>Einbringer/in</i> SPD-Fraktion	<i>Datum</i> 10.02.2021
--------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	11.02.2021	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	01.03.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. Die Erhöhung des Stammkapitals der Stadtwerke Greifswald GmbH um 3.000.000,00 €. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Schritte unverzüglich nach der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2021/2022 herbeizuführen. Die Stärkung des Stammkapitals ist der Stadtwerke Greifswald GmbH mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, das Geld für investive Maßnahmen im Bereich Klimaschutz einzusetzen.
2. Die im Teilhaushalt 06 beim Produkt 5.4.1.00 für 2021 geplanten Ausgaben i.H.v. X € werden auf X € erhöht. Die im Teilhaushalt 06 beim Produkt 5.4.1.00 für 2022 geplanten Ausgaben i.H.v. X € werden auf X € erhöht. Bei diesem Produkt wird ein Sperrvermerk folgenden Inhaltes angebracht:“ Die Ausgabe der Finanzmittel darf in den jeweiligen Haushaltsjahren erst erfolgen, wenn der in den Pruduktzielen geforderte Zustandsbericht in den Gremien der Bürgerschaft vorgelegt und beschlossen worden ist.“
3. Das in der sog. Prioritätenliste in der Kategorie 3, lfd. Nr. 9 erfasste Produkt „Friedhofsweg“ wird in den nichtfinanzierbaren Teil verschoben. Das in der sog. Prioritätenliste in der Kategorie 3, lfd. Nr. 29 erfasste Produkt „Strandbad Eldena“ wird in den finanzierbaren teil verschoben.
4. Im Teilhaushalt 09, Produkt 3.6.1, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege“ ist in jedem Haushaltsjahr ein Betrag i.H.v. 400.000,00 € zur Beibehaltung der sog. Kita-Budgets beim Eigenbetrieb Hanse-Kinder und den freien Trägern einzustellen. Diese werden an alle Kindertagesstätten ausgereicht und ermöglichen zusätzliche

Anschaffungen für Spielzeug, Spielgeräte und/oder pädagogische Angebote. Die bereit-gestellten Mittel können z.B. zur Unterstützung der Anschaffung von Materialien, für zusätzliche pädagogische Angebote (auch solchen welche durch externe Professionelle angeboten werden), für Projekte und zur Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung eingesetzt werden.

Die Mittel sollen wie folgt verteilt werden:

Sockelbetrag je KiTa i.H.v. 2.000,00 €

Sockelbetrag für Tagespflegeperson i.H.v. 250,00 €

die dann verbliebenen Mittel werden als Kind Pauschale verteilt.

5. Im Teilhaushalt 09, Produkt 3.3.1, Zuschüsse für Vereine/Selbsthilfegruppen ist ein zusätzlicher Betrag i.H.v. 25.000,00 € je Haushaltsjahr und Träger zur Beibehaltung der sog. Allgemeinen Sozialberatung in Greifswald durch das Kreisdiakonische Werk und die Caritas in Greifswald bereitzustellen.
6. Im Teilhaushalt 09, Produkt 3.3.1, Zuschüsse für Vereine/Selbsthilfegruppen ist ein Betrag i.H.v. 35.000,00 € je Haushaltsjahr für den Stadtjugendring zur Finanzierung einer Stelle eines/r Freizeitpädagogen (30h) einzustellen.
7. Im Teilhaushalt 09, Produkt 3.3.1, Zuschüsse für Vereine/Selbsthilfegruppen ist ein Betrag i.H.v. 35.000,00 € je Haushaltsjahr für das Medienzentrum Greifswald e.V. zur Finanzierung einer Stelle eines/r Medienpädagogen (30h) einzustellen.
8. Der § 1 der „Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 250,00 EURO an Auszubildende und Studenten, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sog. City-Gutscheine.“

9. Die „Erläuterungen“ im Teilhaushalt 01 sind wie folgt zu ergänzen. „Es ist geplant im Haushaltsjahr 2022 entsprechend den bisherigen Planungen und der Beschlussfassung zum Bürgerhaushalt im Haushaltsjahr 2020 einen sog. „Tag der Entscheidung“ durchzuführen.
10. Im Teilhaushalt 05, Produkt 54700 ÖPNV ist ein Betrag in Höhe von für das Haushaltsjahr 2022 einzustellen. Dieser Betrag soll der Stadtwerke Greifswald GmbH mit dem Ziel zufließen, diesen an die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH auszureichen. Mit diesem Betrag soll die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH in die Lage versetzt werden, in Umsetzung des Beschlusses „Greifswald ruft den Klimanotstand aus“ vom 19. Juni 2019, dort Ziffer 3 Buchst. e), im Jahre 2022 einheitlich 1,00 EURO als Preis für jeden Einzelfahrschein als Fahrpreis zu

fordern. Die Preise für Mehrfach- und Dauerkarten sind entsprechend anzupassen.

11. Der vorgesehene Stellenzuwachs für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ist gleichmäßig auf den gesamten Finanzplanzeitraum zu verteilen. Die Verteilung steht im Ermessen des Oberbürgermeisters.

Gegenfinanzierung. Die Maßnahmen sind durch einen höheren Ansatz beim Gewerbesteueraufkommen, den Ersparnissen beim Personalzuwachs und soweit nötig durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage zu finanzieren.

Sachdarstellung

Mündlich zur Sitzung

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	ja	2021/22
Finanzhaushalt	ja	2021/22

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1				

Folgekosten (Ja oder Nein)?			
-----------------------------	--	--	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 10.02.2021 öffentlich

10.02.2021

Stellungnahme der Verwaltung zum Punkt 1. der Beschlussvorlage BV-V/07/0374-02-01-ÄÄ zur Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Haushaltsjahre 2021/2022 Antrag zur Vorlage BV-V/07/0374-02

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. Die Erhöhung des Stammkapitals der Stadtwerke Greifswald GmbH um 3.000.000,00 €. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Schritte unverzüglich nach der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2021/2022 herbeizuführen. Die Stärkung des Stammkapitals ist der Stadtwerke Greifswald GmbH mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, das Geld für investive Maßnahmen im Bereich Klimaschutz einzusetzen.

Die Erhöhung des Stammkapitals als Teil des Eigenkapitals durch Bareinlage (effektive Kapitalerhöhung) wird aus folgenden Gründen als nicht geeignet angesehen. Sie würde zudem zu einer erheblichen Belastung des städtischen Haushaltes führen.

Die nach dem derzeitigen Planungsstand beabsichtigten Investitionen sind ohne negativen Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Stadtwerke Greifswald GmbH vollständig realisierbar. Hierzu wird auf den ausführlichen Vorbericht zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) in Band II zum Haushalt ab Seite 553 ff. hingewiesen. In diesem sind sowohl die umfangreichen Investitionen entsprechend den Klimazielen der Stadt dargestellt als auch ausführlich im Tabellenteil und Textteil erläutert. Die Finanzierung der Investitionen ist bis 2025 liquiditätsmäßig gesichert.

Die Entwicklung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote (Tabelle 15 und 16 des Vorberichtes) sowie der Liquidität des Unternehmens sind ebenfalls dargestellt. Die positiven Entwicklungen resultieren auch aus der Thesaurierungspolitik, d.h. die Stadt Greifswald verzichtet bereits auf Ausschüttung eines erheblichen Teils der Ergebnisse, welche der Gewinnrücklage zugeführt werden und damit auch der Stadtwerke Greifswald GmbH liquiditätsmäßig zur Verfügung stehen.

Die detaillierte Aufschlüsselung des Eigenkapitals und weiterer wichtiger Bilanzpositionen ist folgend nochmals dargestellt:

Werte in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Eigenkapital zum 31.12.	46.505	49.741	51.192	53.863	56.150	58.524	60.440
davon Stammkapital	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
davon Gewinnrücklage	8.083	11.083	14.083	15.883	18.483	20.883	23.283
davon Gewinnvortrag	272	173	158	85	155	42	17
davon Jahresüberschuss	3.151	3.485	1.951	2.896	2.512	2.600	2.140
Bilanzsumme zum 31.12.	150.378	155.572	160.548	166.975	172.040	176.525	175.203
Eigenkapital-Quote	31%	32%	32%	32%	33%	33%	34%
geplante Darlehensaufnahme	7.900	8.000	10.000	8.000	9.000	8.000	4.000
liquide Mittel zum 31.12.	16.611	16.417	10.714	11.993	13.113	13.620	14.235

Die Umsetzung des Beschlusses würde bestimmte Voraussetzungen erfordern und es würden sich nachstehende Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sowie auf die Bilanz der Stadtwerke Greifswald GmbH und der Stadt ergeben:

Auf Ebene der Stadtwerke Greifswald GmbH:

Das Stammkapital betrüge nach der Erhöhung um 3.000 T€ dann 38.000 T€. Das Eigenkapital der Stadtwerke Greifswald GmbH würde sich (bilanziell) erhöhen und ebenfalls, bei gleichbleibender Bilanzsumme, auch die EK-Quote.

Gleichzeitig ergäbe sich bei der Stadtwerke Greifswald GmbH ein Zufluss an liquiden Mitteln in Höhe von 3.000 T€.

Werte in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Eigenkapital zum 31.12.	46.505	49.741	54.192	56.863	59.150	61.525	63.440
davon Stammkapital	35.000	35.000					
davon nach Erhöhung SK *			38.000	38.000	38.000	38.000	38.000
Bilanzsumme zum 31.12.			163.548	169.975	175.040	179.525	178.203
Eigenkapital-Quote			33%	33%	34%	34%	36%
Darlehensaufnahme	7.900	8.000	10.000	8.000	9.000	8.000	4.000
liquide Mittel zum 31.12. *	16.611	16.417	10.714	11.993	13.113	13.620	14.235

*bei Umsetzung 2021

**ohne Berücksichtigung eines über die geplanten Investitionen hinausgehenden Mittelabflusses

Zur Umsetzung einer Stammkapitalerhöhung ist ein Gesellschafterbeschluss und eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich, die wiederum einer notariellen Bestätigung bedarf. Außerdem ist dann die Erhöhung des Stammkapitals beim zuständigen Handelsregister anzumelden (§ 53 ff. GmbHG). Mit der Eintragung in das Handelsregister wird die Kapitalerhöhung wirksam.

Auf Ebene der Stadt/Haushalt

Die Stammkapitalerhöhung müsste als investive Auszahlung im THH 11 Produkt 62600, Auszahlung an Finanzanlagen 78612xxx geplant werden und würde einen liquiden Mittelabfluss von 3.000 T€ nach sich ziehen.

Zudem wären die Kosten der Stammkapitalerhöhung (Anschaffungsnebenkosten) durch die Stadt zu tragen und dort ebenfalls einzuplanen, da es sich um eine effektive Kapitalerhöhung handelt. Bei Kostenübernahme durch die Kapitalgesellschaft läge eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (BFH Urteil vom 19.1.2000, I R 24/99, BStBl II 2000, 545).

Insofern verändert der Änderungsantrag die Prioritätenliste zum Haushalt und es wäre die Finanzierung zusätzlich sicherzustellen bzw. zu kompensieren. In Höhe dieser Investition müssten andere Maßnahmen in den nicht finanzierbaren Teil verschoben werden.

Bei einer Ausweitung der Kreditaufnahme zur Finanzierung dieser Investition droht in Summe mit allen Änderungsvorschlägen dieses Änderungsantrags aufgrund der zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen der Verlust der Leistungsfähigkeit am Ende des Finanzplanungszeitraums.

Bilanz der Stadt

Die Erhöhung des Stammkapitals durch Bareinlage führt dazu, dass die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Gesellschafterin dadurch weitere Geschäftsanteile in Höhe von 3.000 T€ erhalten würde und in der städtischen Bilanz der Beteiligungswert der Stadtwerke Greifswald GmbH (Finanzanlagen) um diesen (zuzüglich der „Anschaffungsnebenkosten“) steigen würde.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Soweit inhaltlich an der Beschlussvorlage festgehalten wird, sollte unter Abwägung der Auswirkungen auf den städtischen Haushalt alternativ erwogen werden,

1. auf die seitens der SWG geplante Ausschüttung 2021 und Folgejahre zu verzichten. Die Ausschüttung erfolgt unter Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag und würde bei Verzicht vollumfänglich liquiditätsmäßig als Bruttobetrag der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Verfügung stehen.

Werte in T€	Ist 2019	HR 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gewinnausschüttung im Folgejahr brutto	250	500	225	225	225	225	225
Gewinnausschüttung im Folgejahr netto (im Finanzhaushalt geplant) *	210,4	420,8	189,4	189,4	189,4	189,4	189,4

* THH 11, Produkt 62.600

Sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt der Stadt müssten die geplanten Einnahmen in Höhe der Nettobeträge kompensiert werden. Im Gegensatz zur Erhöhung des Stammkapitals, die sich im investiven Bereich darstellt, fehlen die Gewinnausschüttungen im laufenden Bereich des Finanzhaushalts, was sich direkt auf den Haushaltsausgleich und die Ergebnisse- und Finanzvorlage bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auswirkt.

2. statt einer Erhöhung des Stammkapitals eine Zuführung zur Kapitalrücklage der Stadtwerke Greifswald GmbH in Erwägung zu ziehen.

Die Kapitalrücklage ist ebenfalls ein Bilanzposten des Eigenkapitals, und kann dazu dienen, der Gesellschaft liquide Mittel zur Verfügung zu stellen. Dazu ist lediglich ein einfacher Gesellschafterbeschluss notwendig; Satzungsänderung und Eintragung ins Handelsregister wären nicht notwendig. Die Anschaffungsnebenkosten einer Stammkapitalerhöhung würden hier entfallen.

Die Kapitalrücklage wäre in der Bilanz der Stadtwerke Greifswald GmbH ebenfalls als Position des Eigenkapitals auszuweisen.

Insofern ergeben sich hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bilanzen der SWG und der Stadt sowie die Auswirkungen auf den Haushalt die gleichen Folgen wie oben dargestellt.

Geleistete Gesellschaftereinlagen, die nicht das Nennkapital erhöhen, werden gemäß § 27 KStG in dem sogenannten steuerlichen Einlagekonto geführt, so dass eine Trennung von selbst erwirtschafteten Gewinnen erfolgen kann. Eine Ausschüttung bzw. die Rückgewähr dieser Gesellschaftereinlagen führt nicht zu steuerpflichtigen Einkünften beim Anteilseigner, so dass keine Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag anfallen. Allerdings sind zunächst die Ausschüttungen aus den Gewinnen vorzunehmen.

3. vorab mit der SWG und dem Aufsichtsrat geprüft werden, welche Investitionen in welchem Zeitraum im Rahmen der Unternehmensstrategie damit zu finanzieren wären. Angesichts der in der Tabelle 1 dargestellten Entwicklung der Kapitalausstattung der Stadtwerke werden mittelfristig ab 2025 ff., bei Verzicht auf die Gewinnausschüttung schon früher, Möglichkeiten für weitere Investitionen gesehen.

Dr. Stefan Fassbinder